

Warenlagerung in Parkings

In Parkings eingelagerte brennbare Waren erhöhen das **Brandrisiko** um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen **Parkings ab 600 m² nicht für andere Zwecke** (z.B. als Werkstätten oder Lagerräume) benützt werden.

In nicht öffentlichen Parkings darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Surfbretter, Leitern und dergleichen gelagert werden.

- Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung
- Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege frei und sicher begehbar
- Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benutzbar sein



NICHT GESTATTET

- Holz- oder Kunststoff-Schränke und Möbel Cheminéeholz, Altpapier, Sperrgut
- Kehrlichtcontainer aus Kunststoff und Kehrlichtsäcke
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff, Lagern von Gasflaschen (z.B. für Wohnwagen)
- Reparaturarbeiten

Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen: